

um so weniger ein Bedenken erregen, als nach der Verpflichtung zum Gehorsam gegen den Landesherrn und nach diesem zur Treue gegen den Gerichtsherrn die Vorschrift folgt, daß der zu Verpflichtende die Landesverfassung und Landesgesetze beobachten und gegen die Bestimmungen der Rezesse, welche den Herrschaftsbesitzern jede Einmischung in die Justizpflege untersagen, in keiner Weise handeln, und bei Ausübung des Richteramtes Jedermann gleiches Recht, ohne Ansehen der Person, angebeihen lassen soll, weshalb gewiß auch kein richterlicher Beamter durch dieses Formular — dessen Aufnahme schon bei dem alten Rezesse dem Hause Schönburg ausdrücklich zur Sicherung der Rechte des Churhauses Sachsen zur Bedingung gemacht wurde — in irgend eine Pflichtcollision gekommen ist. Wenn aber der Gerichtsherr die Handlungen des Justitiars vertreten soll, und ihn nicht beliebig entlassen kann, so muß natürlich dieser auch jenem sich zur Treue verpflichten lassen dürfen, insoweit als er dadurch nicht den Gesetzen und dem Richtereide entgegen zu handeln veranlaßt wird.

Es haben ferner in den Schönburgischen Rezessherrschaften keine anderen gutsherrlichen Leistungen bestanden, als auch in den übrigen Theilen des Königreichs zu finden sind, und noch nie ist es vor dem Jahre 1848 behauptet worden, daß sie desfalls im Allgemeinen mehr als andere gutsherrliche oder fiskalische Bezirke des Königreichs zu leisten hätten. An solchen Orten, wo die Dienste und Servituten vor dem Erscheinen des Ablösungsgesetzes gegen erbliche Gefälle abgelöst und somit als solche mit in die Grundbücher aufgenommen worden, erscheinen natürlich diese Gefälle höher als da, wo gedachte Gefälle mit auf die Rentenbank übernommen wurden, wogegen aber in diesem Falle die betreffenden Pflichtigen wieder um so viel mehr an die Landrentenbank zu zahlen haben. Bedenkt man übrigens, daß jene erblichen Gefälle zum größten Theile schon über Hunderte von Jahren bestehen und wie sehr seit jener Zeit der Geldwerth gefallen und damit der Werth und der Ertrag des Grundeigenthums gestiegen ist, so liegt schon hierin gegen ehemals, eine wesentliche Erleichterung.

Die dormalen hier und da vorkommenden Beschwerden gegen die gutsherrlichen Leistungen in den Rezessherrschaften haben aber vorzüglich darinnen ihren Grund, daß in neuerer Zeit, behufs der Aufreizung gegen den Rezess, die Meinung verbreitet worden ist, daß gedachte Leistungen den Einwohnern der Rezessherrschaften vermöge des Rezesses aufgelegte Abgaben wären, von denen sie durch die Aufhebung desselben befreiet werden würden, während doch jene Gefälle auf denselben Rechtstiteln beruhen, wie andere Eigenthumsrechte, und von den jetzigen Besitzern der pflichtigen Grundstücke freiwillig mit bei dem Erwerbe der beziehendlichen Besitzungen übernommen und ihnen an dem Annahmepreis zu Gute gerechnet worden sind, so daß sie dadurch an ihrem Vermögen eben so wenig etwas verloren haben, als wenn sie statt dessen bei der Erwerbung Capitalszinsen oder Tagezeitgelder mit übernom-

men hätten. Nicht wenige der fraglichen Zinsungen sind übrigens bei dem Erkauf parcellirter herrschaftlicher Grundstücke anstatt des Kaufgeldes übernommen worden, namentlich in der Herrschaft Lichtenstein. Daß solche Verzeichnisse und Berechnungen über gutsherrliche Leistungen, welche den Zweck haben, das Verhältniß ungünstig darzustellen und dadurch Niederschlagung der gutsherrlichen Lasten zu erlangen, ohne genügende Bescheinigung nicht für richtig angenommen werden können, liegt in der Natur der Sache.

Die Leistungen in den Schönburgischen Herrschaften sind aber überhaupt ohnfehlbar günstiger, als im übrigen Königreiche, da sie nicht mehr Steuern zahlen als jene, dabei wegen Erhöhung der Grundsteuer Entschädigung erhielten und in Betreff der Kosten der Unterhaltung ihrer Kirchen und Schulen durch die hierzu verwilligten Renten ganz oder großen Theils übertragen werden, außerdem auch schon seit dem Jahre 1835 von allen persönlichen gutsherrlichen Leistungen befreit sind.

6) Wenn hiernächst in der mehrgedachten Begründung (nach S. 307 der Landtagsmittheilungen) behauptet wird, die Schönburgischen Insassen hätten auf die, § 39. der Verfassungsurkunde zugesicherte Entschädigung für die Realbefreiten Anspruch gehabt, sie aber doch nicht oder nicht zur eigenen Perception erhalten und daß das Haus Schönburg in Bezug auf die gepflogenen Verhandlungen über die Ermächtigung der Regierung zum Abschluß des fraglichen Vertrags Anträge gestellt habe und Einfluß geübt, darüber aber in Schmähungen sich ergossen wird, so ermangeln diese jeder Begründung. Besagter Paragraph der Verfassungsurkunde bewilligt, wie es in der Deducirung des Antrages selbst heißt, nur denjenigen Realbefreiten eine gewisse Entschädigung, welche stets und vollständig steuerbefreit waren; dieses war ohne Zweifel bei den Herrschafts- und Vasallengutsbesitzern, ebenso wie bei den Rittergutsbesitzern in den übrigen Landen der Fall. Ob nun diejenigen Schönburgischen Unterthanen, welche zwar mit keiner Sächsischen, aber doch mit einer Schönburgischen Steuer bis dahin belegt waren, auch zu den Steuerfreien zu zählen, war zweifelhaft. Gleichwohl ist aber eine Entschädigung den Letzteren von Ersteren ausgewirkt worden, die sie unmittelbar selbst erhalten haben und die Summe von zusammen 569,298 Thlr. 4 Ngr. — beträgt. Die ganze Bemühung, welche diese Verhandlung dem Hause Schönburg verursacht hat, gereicht daher nur den Schönburgischen Insassen zum Nutzen, was wohl, statt Berunglimpfungen, eine dankbare Anerkennung von Seiten der Betheiligten verdient.

7) Nicht minder ungegründet ist es, daß die Mächte Oesterreich und Preußen durch einen ihrer Minister oder Agenten auf diejenigen Verhandlungen, welche den Abschluß des Erläuterungsrezesses herbeiführten, einen Einfluß geübt hätten.

8) Was die Einwendungen gegen die Form der ständischen Verhandlungen anlangt, durch welche die Ständeversammlung die Staatsregierung zu einem Abschlusse mit dem